

## Interne Weisungen für das Stützkursangebot

von Schulleitung erlassen am 22. Januar 2014

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
  - 1.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung
 

Artikel 22, Abs. 4

*"Ist eine lernende Person im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und der lernenden Person den Besuch solcher Kurse anordnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton. Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug."*
  - 1.2 Eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung (BBV)
 

Artikel 20, Verordnung über die Berufsbildung

<sup>1</sup> *Freikurse und Stützkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen."*

<sup>2</sup> *Die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen wird periodisch überprüft.*

<sup>3</sup> *Sind Leistungen oder Verhalten in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb ungenügend, so schliesst die Schule im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb die lernende Person von Freikursen aus. Bei Uneinigkeit entscheidet die kantonale Behörde.*

<sup>4</sup> *Die Berufsfachschulen sorgen für ein ausgewogenes Angebot an Frei- und Stützkursen. Sie ermöglichen insbesondere Freikurse in Sprachen."*
- 2. Stützkurse**
  - 2.1 Grundsätze
 

Das KV Chur bietet für bestimmte Fächer Stützkurse an.

Der Besuch von Stützkursen ist dann angezeigt, wenn die erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule gefährdet ist.

Zu einem Stützkurs sind grundsätzlich nur lernende Personen zugelassen, welche in einem Fach eine ungenügende Leistungsnote (unter der Note 4.0) aufweisen. Ausnahmen kann die Schulleitung bewilligen, wenn die Leistungen knapp genügend sind.
  - 2.2 Zielsetzungen
 

Mit dem Stützkurs sollen die individuellen Schwächen aufgedeckt und behoben, Wissenslücken geschlossen und Lern- und Arbeitstechniken sowie das Selbstvertrauen gestärkt werden.
  - 2.3 Richtlinien
 

Für den Besuch von Stützkursen gelten folgende Richtlinien:

    - 2.3.1 Wer einen Stützkurs besucht, belegt in der Regel keinen Freikurs;
    - 2.3.2 Stützkurse sind leistungswilligen Schülerinnen und Schülern vorbehalten;
    - 2.3.3 Für Lernende, welche einen Stützkurs besuchen, gilt die Absenzenordnung des KV Chur;
    - 2.3.4 Lernende, welche den Stützkurs zweimal unentschuldigt nicht besuchen, können durch die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson vom Besuch des Stützkurses ausgeschlossen werden;
    - 2.3.5 Stützkurse sind kostenlos;
    - 2.3.6 Lernende, welche keine positive Arbeitshaltung zeigen, können durch die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson vom Besuch des Stützkurses ausgeschlossen werden.
  - 2.4 Notengebung
 

Für das Stützkursfach werden keine Leistungsnoten erteilt.
  - 2.5 Kursangebot
 

Die Stützkurse werden jährlich durch die Schulleitung definiert.
  - 2.6 Anmeldung
 

Die Anmeldung zum Stützkurs erfolgt nach dem Semesterzeugnis und spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche im neuen Semester.

Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Semester.
  - 2.7 Abmeldung
 

Während eines Semesters ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich. Eine Abmeldung während des Semesters ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlichem Gesuch an die Abteilungsleitung möglich.
  - 2.8 Kursbeginn
 

Stützkurse beginnen in der zweiten Unterrichtswoche eines Semesters.
  - 2.9 Bearbeitungsgebühren
 

Lernende haben in folgenden Fällen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– zu bezahlen:

    - a) Ausschluss gemäss Ziffer 2.3.4 oben;
    - b) Ausschluss gemäss Ziffer 2.3.6 oben;
    - c) Abmeldungen während des Semesters gemäss Ziffer 2.7 oben.
- 3. In Kraft treten**

Diese Weisungen treten mit Beschluss der Schulleitung auf Schuljahr 2014/2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen in diesen Bereichen.



## Interne Weisungen für das Freikursangebot

von Schulleitung erlassen am 22. Januar 2014

### 1. Gesetzliche Grundlagen

#### 1.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung

Artikel 22, Abs. 3

*"Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freikurse ohne Lohnabzug besuchen. Der Besuch erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton."*

#### 1.2 Eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Artikel 20, Verordnung über die Berufsbildung

*<sup>1</sup> Freikurse und Stützkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen."*

*<sup>2</sup> Die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen wird periodisch überprüft.*

*<sup>3</sup> Sind Leistungen oder Verhalten in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb ungenügend, so schliesst die Schule im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb die lernende Person von Freikursen aus. Bei Uneinigkeit entscheidet die kantonale Behörde.*

*<sup>4</sup> Die Berufsfachschulen sorgen für ein ausgewogenes Angebot an Frei- und Stützkursen. Sie ermöglichen insbesondere Freikurse in Sprachen."*

### 2. Freikurse

#### 2.1 Grundsätze

Das KV Chur bietet für bestimmte Fächer Freikurse an.

Wenn die erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule ungefährdet ist, so soll der Besuch von Freikursen möglich sein.

#### 2.2 Zielsetzungen

Mit den Freikursen sollen die Möglichkeiten geboten werden, die Grundbildung über die Lernziele des normalen Unterrichts hinaus zu erweitern und dadurch die Berufschancen zu erhöhen und die Voraussetzungen für die berufliche Entwicklung oder Weiterbildung zu verbessern.

#### 2.3 Richtlinien

Für den Besuch von Freikursen gelten folgende Richtlinien:

##### 2.3.1 Wer einen Freikurs besucht, belegt in der Regel keinen Stützkurs;

##### 2.3.2 Freikurse sind Lernenden vorbehalten, welche den ordentlichen Pflichtunterricht problemlos bewältigen und Kapazitäten für zusätzliche Lerninhalte haben;

##### 2.3.3 Freikurse werden in der Regel durchgeführt, wenn mindestens zehn Anmeldungen vorliegen;

##### 2.3.4 Für Lernende, welche einen Freikurs besuchen, gilt die Absenzenordnung des KV Chur;

##### 2.3.5 Lernende, welche den Freikurs zweimal unentschuldig nicht besuchen, können durch die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson vom Besuch des Freikurses ausgeschlossen werden;

##### 2.3.6 Freikurse sind kostenlos;

##### 2.3.7 Lernende, welche keine positive Arbeitshaltung zeigen, können durch die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson vom Besuch des Freikurses ausgeschlossen werden.

#### 2.4 Notengebung

Für das Freikursfach werden Leistungsnoten erteilt. Ungenügende Noten können durch "besucht" ersetzt werden.

#### 2.5 Kursangebot

Die Freikurse werden jährlich durch die Schulleitung definiert.

#### 2.6 Anmeldung

Die Anmeldung zum Freikurs erfolgt spätestens bis Beginn des dritten Semesters. Die Anmeldung gilt in der Regel für die gesamte Dauer des Kurses.

#### 2.7 Abmeldung

Eine Abmeldung auf Semesterende ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlichem Gesuch an die Abteilungsleitung möglich.

2.8 Kursbeginn

Freikurse beginnen mit dem Semester.

2.9 Bearbeitungsgebühren

Lernende haben in folgenden Fällen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– zu bezahlen:

- a) Ausschluss gemäss Ziffer 2.3.5 oben;
- b) Ausschluss gemäss Ziffer 2.3.7 oben;
- c) Abmeldungen gemäss Ziffer 2.7 oben.

**3. In Kraft treten**

Diese Weisungen treten mit Beschluss der Schulleitung auf Schuljahr 2014/2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen in diesen Bereichen.